Stand : 12.10.2013
Version: 10

ANLAGE IV) zum Vollversammlungsprotokoll vom 12.10.2013 des Vereins Türkisch-Deutsches Zentrum e.V.

Satzung
„Türkisch-Deutsches Zentrum e.V. / Türk-Alman Merkezi e.V."

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr :

1) Der Verein führt den Namen ***„Türkisch-Deutsches Zentrum e. V./ Türk- Alman Merkezi e. V."***
2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V."
3) Der Verein soll alle notwendigen Formalitäten erledigen, damit er als gemeinnütziger Verein anerkannt wird.
4) Der Hauptsitz des Vereins ist in Berlin. Der Verein darf gem. Vorstandsbeschlüssen überall sowohl Zweigstellen eröffnen als auch Mitglied in Vereinigungen oder Verbänden werden, deren Satzungen nicht die Satzung des Vereins widersprechen. Die Beziehungen sowie die Arbeitsweise der Zweigstellen werden durch Vorstandsbeschlüsse geregelt.
5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck:

1) Der Verein will der Völkerverständigung in der deutschen Gesellschaft dienen, indem er insbesondere auf den Gebieten Kunst, Kultur, Bildung und Erziehung, ***Sport, Umwelt-, Natur- und Klimaschutz*** das gegenseitige Wissen und somit die Beziehungen zwischen Staatsbürgern der Republik Türkei und der Bundesrepublik Deutschland, ungeachtet ihrer sprachlichen, ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit fördert. Den Gedanken der Aufklärung und der Demokratie verpflichtet und in der Überzeugung, dass die Türkei ein Teil Europas ist, stellt sich der Verein gegen jede Art von Rassismus, ethnischer, nationaler oder religiöser Diskriminierung und gegen die verschiedenen Spielarten religiöser oder sonstiger Fundamentalismen.
2) Um den Bildungs- und Erziehungsstand der in Deutschland lebenden ausländischen Jugendlichen zu erhöhen und die Jugend- und Langzeitarbeitslosigkeit zu bekämpfen, erstrebt der Verein ein Bildungswerk zu gründen und trifft alle notwendige Maßnahmen, damit dieses realisiert wird.
3) Der Verein hilft den Jugendlichen, Alten sowie Behinderten bei der Lösung ihrer Probleme, bei ihrer Freizeitgestaltung, bei den kulturellen Aktivitäten und fordert sie in ihrer kulturellen Entwicklung.

§3

Grundprinzipien:

1) Der Verein verpflichtet sich der UNO-Menschenrechtscharta, der freiheitlichen, demokratischen, sozialen Gesellschaftsordnung und Rechtsstaatlichkeit.
2) Der Verein ist gegen jede Art von rassistischem Nationalismus und religiösen Fundamentalismus und verteidigt Völkerverständigung, gegenseitige Toleranz und Zusammenleben verschiedener ethnischer Gruppierungen in einer friedlichen Gesellschaft.
3) Eine parteipolitische oder konfessionelle Betätigung des Vereins ist ausgeschlossen. Der Verein unterstützt die Prinzipien des Laizismus und bekämpft jede Art von Gewaltanwendung als politisches Mittel.
4) Aktivitäten und Stellungnahmen der Mitglieder außerhalb des Vereins binden den Verein nicht. Jedes Mitglied kann unabhängig seine eigene Vereinsarbeit führen und ist jedoch verpflichtet, bei seiner Arbeit die Grundprinzipien dieser Satzung nicht grob zu verletzen und gegen die in dieser Satzung beschriebenen Ziele des Vereins zu widersprechen.

§4

Gemeinnützigkeit:

a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Zwecke des Vereins sind im § 2 der

Satzung dargestellt.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisierung von Seminaren, Konferenzen, Vorträgen und Veranstaltungen mit Fachleuten; Durchführung von Sprach- und ähnliche Kursen; Durchführung wissenschaftliche und kulturelle Veranstaltungen und Festen, die Völkerverständigung fördern und ihr dienen; Gründung und Betreiben von Kindertagesstätten, Schulen, Altes-, Pflege- und Jugendheimen in einem Sozialwerk; Teilnahme an Veranstaltungen; Einrichtung der Beratungsstellen in einem Bildungswerk für die Bekämpfung der Jugend- und Langzeitarbeitslosigkeit und für die Erhöhung des Bildungs- und Erziehungsstandes der in Deutschland lebenden ausländischen Jugendlichen.

b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwandsentschädigungen für die Vorstandsmitglieder und Honorare und Vergütungen von Beratern in Verbindung mit der Vereinstätigkeit bleiben unberührt.
d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
e) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallt das Vermögen des Vereins an das Land Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für die Karls-Garten-Grundschule in Neukölln zu verwenden hat.

§5

Mitgliedschaft:

1) jede die Satzung des Vereins angenommene
   a. natürliche Person, die 18. Lebensalter vollendet hat,
   b. jeder Verein oder jede Vereinigung außerhalb dem Verein, die dieselben Ziele folgt wie der Verein, können Mitglied im Verein werden.
2) auf Vorschlag und gem. den Beschlüssen des Vorstandes können die natürlichen und nicht natürlichen Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen und eine angesehene Stellung in der Gesellschaft haben, Ehrenmitglied im Verein werden.
3) Über den schriftlichen Antrag auf Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft tritt erst in Kraft, nachdem der Vorstand den Aufnahmeantrag des Bewerbers zur Mitgliedschaft beschlossen hat. Bei einer Ablehnung zur Mitgliedschaft braucht der Vorstand die Ablehnung nicht zu begründen. Der abgelehnte Bewerber hat das Recht, sich an die nächste Mitgliedervollversammlung zu wenden.
4) Die Mitglieder müssen die Mitgliedsbeiträge zahlen. Der zu zahlende monatliche Mindesmitgliedsbeitrag wird durch den Vorstand festgesetzt. Die Mitglieder dürfen freiwillig mehr Beitrag zahlen als der durch den Vorstand festgesetzte Mindesbeitrag. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist in Jahresquartal fällig, in dem die Mitgliedschaft erfolgte. Der Vorstand kann Mitglieder von Beitragszahlungen befreien oder bei Bedürftigkeit den Beitrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen. Die bei Stornierung zusätzlich entstandenen Kosten trägt das Mitglied.

5.a) Jedes Mitglied, das seinen Beitrag bezahlt hat, hat eine Stimme. Die Stimmen dürfen nicht übertragen werden. Die Ehrenmitglieder haben Mitsprache- aber kein Stimmrecht.
b) Die im §5 Ziffer 1 Buchstabe b genannte Mitglieder haben in der Mitgliedervollversammlung insgesamt sieben Stimmen. Die Vorstände dieser Mitglieder bestimmen, von welchen Personen dieses Stimmrecht ausgeübt werden wird und teilen dem Vorstand des Vereins dieses schriftlich mit.
c) Jedes Mitglied kann in die Vereinsorgane gewählt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Mitgliedschaft mindestens drei Monate lang bestehen muss und das zu wählende Mitglied keinen Beitragsrückstand hat.
d) Die Mitglieder Verpflichten sich, den Zweck des Vereins zu fördern, die Satzung, die Geschäftsordnung und die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse voll anzuerkennen.
e) Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge an die Vereinsorgane zu richten, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und vom Verein im Rahmen dessen satzungsgemäßer Aufgaben Auskunft, Rat und Unterstützung zu verlangen.

6) durchgestrichen (in der Mitgliedervollversammlung am 18.07.1999)

7) Die Mitgliedschaft endet
   a. bei natürlichen Personen mit dem Tod und bei Vereinen und Verbänden mit deren Löschung,
   b. durch Ausschluss,
   c. durch freiwilligen Austritt, der mindestens drei Monate vor der kommenden Beitragszahlung schriftlich erfolgen muss.

8) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn das Mitglied
   a. mit der Zahlung seines Beitrages ein Jahr im Rückstand ist. Der Vorstand muss das betreffende Mitglied vor diesem Beschluss nicht informiert und angemahnt haben. Es ist die Aufgabe der Mitglieder, ihre Beiträge unaufgefordert und pünktlich zu zahlen.
   b. die Satzung und die Interessen des Vereins grob verletzt hat,
   c. trotz Mahnung unehrenhafte Handlungen, Verleumdungen, Beleidigungen praktiziert
9) Das ausgeschlossene Mitglied darf sich schriftlich an die nächste Mitgliedervollversammlung wenden. Bei einer Bestätigung des Ausschluss durch die Vollversammlung hat das Mitglied das Recht, den Weg der gerichtlichen Überprüfung zu nehmen.

§ 6

Die Organe des Vereins sind :

1) die Mitgliedervollversammlung
2) der Vorstand
3) der Kassenprüfungsrat
4) die Zweigstellen

§ 7

Mitgliedervollversammlung :

Die Mitgliedervollversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

1) Die Aufgaben der Mitgliedervollversammlung sind unter anderem insbesondere
   a. die Entlastung des Vorstandes und die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder,
   b. die Wahl der Mitglieder des Kassenprüfungsrates
   b. Annahme oder Ablehnen des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und des Finanzberichts des Kassenprüfungsrates,
   d. Satzungsänderungen,
   e. Anträge der Mitglieder,
   f. Anweisungen an die Organe des Vereins,
   g. Liquidation des Vereins und des Vereinsvermögens gemäß der Satzung,
   h. Andere Themen, die von Mitgliedern vorgeschlagen werden.

2.a) Die ordentliche Mitgliedervollversammlung, in der die Organe des Vereins neu gewählt werden, findet im Jahresquartal nach 2 Jahren, beginnend mit dem Datum der vorausgegangenen Wahl, statt. Die Zeit, den Ort und der Tagesordnung bestimmt der Vorstand. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliedervollversammlung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tagen vor dem angesetzten Termin per einfachen Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder zu erfolgen. Die Anträge, die in der Versammlung behandelt werden sollen, müssen rechtzeitig dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

b) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führen 1 Versammlungsleiter und 2 Protokollführer, die in einer geheimen Wahl gewählt werden. Auf Antrag, der durch die Mitgliederversammlung angenommen wird, kann die Wahl offen stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird von beiden Protokollführern protokolliert. Das Protokoll wird von dem Versammlungsleiter und beiden Protokollführern unterschrieben und zur Aufbewahrung in den Akten des Vereins an den Vorstand weitergeleitet.

c) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stellvertretung oder Stimmübertragung von natürlichen Personen sind ausgeschlossen. Für Vereine und Verbände, die im Verein Mitglied sind, gilt die Regelung wie im § 5 Ziffer 5 Buchstabe b. Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung anwesend sein, ohne dass sie dort stimmberechtigt sind. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung rechtgemäß in den Verein aufgenommen wurden und den Jahresmitgliedsbeitrag im Voraus bezahlt haben. Die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Wahlen finden geheim statt. Auf Antrag, der von der Mitgliederversammlung angenommen wird, werden die Wahlen in offener Abstimmung stattfinden. Die Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

d) Die Mitliederversammlung ist mit jeder Anzahl von anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von einem Monat mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
   a) der Vorstand mit Mehrheit beschließt oder
   b) ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt hat. Die Einladung erfolgt durch einen einfachen Brief an die

letztbekannte Anschrift der Mitglieder. Die außerordentliche Mitgliederversammlung geht wie die ordentliche Mitgliederversammlung vor. Bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung darf lediglich das beantragte Thema behandelt und abgestimmt werden.

4) Wenn der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gleichzeitig oder 6 ordentliche Mitglieder des Vorstandes gleichzeitig ihre Ämter niederlegen, müssen die im Amt gebliebenen ordentlichen Mitglieder des Vorstandes die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von einem Monat einberufen, in der die Neuwahlen stattfinden.

§ 8

Der Vorstand:

1) Die ordentlichen Mitglieder des Vorstandes bestehen aus
   a.) dem Vorsitzenden,
   b.) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
   c.) dem Generalsekräter,
   d.) dem Schatzmeister,
   e.) und aus den weiteren drei Vorstandsmitgliedern (Beisitzer),
   f.) ausserdem wählt die Mitgliederversammlung drei Ersatzmitglieder für den Vorstand.
2) Der Vorstand bestimmt und lädt ein gewähltes Ersatzmitglied der Reihe nach als ordentliches Mitglied des Vorstandes, wenn ein ordentliches Mitglied des Vorstandes sein Amt vorzeitig niederlegt oder 4 mal vom Vorstandssitzungen unentschuldigt fern bleibt. Die Entschuldigung muss vom Vorstand anerkannt sein. Die Regelung im § 7 Ziffer 4 bleibt davon unberührt.
3) Alle ordentlichen Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliedervollversammlung einzeln und mit ihnen übertragen Ämtern in geheimen Wahlen für 2 Jahre gewählt. Auf Antrag kann die Mitgliedervollversammlung beschließen, dass die Wahlen in offener Abstimmung stattfinden.
4) Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn die Mehrheit (die Hälfte + I) der ordentlichen Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorsitzende oder ein ordentliches Vorstandsmitglied leitet die Vorstandssitzungen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des ranghöchsten anwesenden Vorstandsmitglieds. Die Ersatzmitglieder können an Sitzungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht, nur Mitspracherecht. In allen Sitzungen muss ein Protokoll geführt werden.
5) Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Insbesondere obliegt ihm;
   - die Durchführung von Richtlinien, Anordnungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung
   - die Überprüfung der Kasse und Rechnungsgeschäfte
   - Verwaltung des Vereinseigentums
   - Verfügung über Vereinsmittel im Rahmen der Satzung.
   - Bildung der Ausschüsse und Organisierung der Vereinsaktivitäten
6) Der Schatzmeister erledigt die Buchhaltung des Vereins unter Berücksichtigung der Richtlinien der Satzung und des Vorstandes. Er prüft die Einnahmen und die Ausgaben des Vereins, trägt die Einnahmen und die Mitgliedsbeiträge in die dafür vorgesehenen Karteien und Bücher ein.
7). Der Generalsekretär erledigt die schriftlichen Aufgaben, führt Vereinsregister und Protokolle. Er ist verantwortlich für die Führung der Aktenordner sowie deren Aufbewahrung. Er bereitet die Tagesordnung mit dem Vorsitzenden vor und überwacht die Realisierung der Vorstandsbeschlüsse. Er koordiniert und organisiert die Aktivitäten des Vereins unter Anordnung und Beschluss des Vorstandes. Er bereitet den Arbeitsbereich des Vorstandes für die Mitgliederversammlung vor.
8) Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Generalsekräter und der Schatzmeister; je 2 Personen von diesen 4 Personen sind gemeinsam berechtigt, den Verein gerichtlich und aussergerichtlich zu vertreten; eine Einzelvertretung ist ausgeschlossen.
9) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB ist im Innenverhältnis des Vereins gegenüber dem Vorstand gem. § 8.1 der Satzung verantwortlich und rechenschaftspflichtig.
10) Zu Investitionen, längerfristigen Verbindlichkeiten und für Ausgaben des Vereins bedarf es eines Vorstandbeschlusses.
11) Die Zuweisung und Auflösung von Rücklagen ist dem Vorstand ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung möglich. Dies gilt für vergangene und zukünftige Wirtschaftsjahre.

§ 9

Kassenprüfungsrat:

1) Es werden 2 Ordentliche- und 1 Ersatzkassenprüfer für 2 Jahre in der Mitgliederversammlung, in der auch die Wahlen der neuen Vereinsorgane stattfinden, gewählt. Der Rat der Kassenprüfer protokolliert seine Sitzungen und teilt sie dem Vorstand schriftlich mit.
2) Wenn der Rat der Kassenprüfer seiner Arbeit nicht nachkommt oder ein Mitglied oder mehrere Mitglieder das Amt niederlegen, wird der Vorstand von den Vereinsmitgliedern einen Kassenprüfungsrat bilden, der bis zu den Neuwahlen diese Aufgabe übernimmt.
3) Die Aufgabe des Rates der Kassenprüfer besteht darin, die satzungs- und ordnungsgemäße Führung der Bücher mindestens einmal in der Wahlperiode zu prüfen. Die Prüfungsergebnisse werden in der Mitgliedervollversammlung vorgelegt Bei der Durchführung seiner Arbeit ist der Rat der Kassenprüfer nur gegenüber der Mitgliedervollversammlung rechenschaftspflichtig. Wenn sein Wissen und seine Erfahrungen nicht ausreichen, die Prüfung korrekt vorzunehmen, darf der Rat die Personen in steuerberatenden Berufen mit einem angemessenen Preis, mit Erlaubnis des Vorstandes, mit dieser Aufgabe beauftragen. Der Verein muss diese Kosten tragen.
5) Der Widerspruch des Kassenprüfers, der dem Bericht nicht zustimmt, muss im Bericht schriftlich festgehalten werden. 4) Der Rat teilt dem Vorstand schriftlich mit, dass er die Prüfung vornehmen will. Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen alle Bücher, Aufzeichnungen, Kontoauszüge, Belege zur Prüfung vorzulegen. Die Frist von 4 Wochen darf nur einmal und höchstens zwei Wochen auf Wunsch des Vorstandes verlängert werden.

6) Der Mitgliedervollversammlung, in der die neuen Wahlen der Vereinsorgane stattfinden, muss der Rat von Kassenprüfern einen abschließenden Bericht vorlegen.
7) Falls die Höhe der Einnahmen und Ausgaben eine ordentliche Prüfung durch den Kassenprüfungsrat nicht ermöglicht, wird ein Prüfungsbericht eines Steuerbertares bzw. Wirtschaftsprüfers der Mitgliederversammlung vorgelegt. Die Kosten dafür trägt der Verein.

§10

Zweigstellen:

Der Vorstand kann Zweigstellen einrichten bzw. sie auflösen. Der Aufgabenbereich, die Arbeits und Organisationsweise der Zweigstellen werden in einer vom Vorstand erlassenen Verordnung festgehalten.

§ 11

Einnahmen:

Die Einnahmen des Vereins sind;
a. die Mitgliedsbeiträge,
b. Spenden,
c. andere Einnahmen aus den Aktivitäten des Vereins,
d. Zuschüsse von offiziellen und inoffiziellen Stellen.
Diese Einnahmen dürfen nur gem. der Satzung und gem. den Gesetzen gesammelt bzw. angenommen und ausgegeben werden.

§ 12

Auflösung des Vereins :

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3- Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinseigentum zu steuerbegünstigten Zwecken (gem. § 4 der Satzung) zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13

Alle Beschlüsse der Vereinsorgane werden schriftlich protokolliert, von den zuständigen beteiligten Personen unterschrieben und gut aufbewahrt

§ 14

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser nur mit seinem Vermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Die persönliche Haftung derjenigen Mitglieder der Vereinsorgane, die das Vereinseigentum unterschlagen bzw. den Verein betrogen und dadurch dem Verein finanzielle Schäden zugefügt haben, bleiben davon unberührt.

§ 15

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Berlin.

Die Satzung wurde ursprünglich in der Mitgliederversammlung vom 22.05.1996 beschlossen. Die Satzungsänderungen sind am 22.02.1997, 06.04.1997, 22.03.1999, 18.07.1999, 21.10.2001 und am 20.10.2002 erfolgt. Die Satzung und der Name des Vereins wurde zuletzt in der Mitgliederversammlung am 10.10.2004 geändert. In der Mitgliedervollversammlung am 10.06.2007 wurde die Satzung emeut geändert und zusammengefasst. Die Satzung (§ 2.1/ 7.2.d/ 8.1 / 8.6/ 8.7/ 9) wurde emeut in der Mitgliederversammlung am 13.06.2010 geändert.
Die Satzung wurde zuletzt in der Mitgliedervollversammlung am 12.10.2013 geändert, zwar so, dass in die Satzung ein neuer Unterpunkt (§ 8. Punkt 11)aufgenommen wurde. –Version 10-

Die Richtigkeit und Vollständigkeit wird versichert.

Mustafa Akcay	**Adnan Gündogdu**
Stellvertretender Vorsitzender	**Vorsitzender**